

Jonas Farwig

Kreisverwaltung Ahrweiler  
4.1. – Geschäftsstelle Kreisrechtsausschuss  
Wilhelmstraße 24-30  
53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler

den 12.01.2021

**Widerspruchssache Jonas Farwig ./ Landkreis Ahrweiler – Aktenzeichen W330/20**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihrer Nachricht vom 06.01.2021 möchte ich wie folgt Stellung nehmen:

Mit meinem Antrag vom 12.10.2020 beehrte ich den Informationszugang in elektronischer Form, also per E-Mail. Davon dürfen Sie nach § 6 Abs. 1 S. 2 VIG nur aus wichtigem Grund abweichen; das Ermessen der Behörde nach S. 1 ist insofern eingeschränkt (Rossi, in: BeckOK InfoMedienR, 25. Ed. 1.5.2019, VIG § 6 Rn. 5).

Sie möchten mir den Informationszugang entgegen meinem Antrag mittels telefonischer Auskunft gewähren.

Dazu führen Sie an, dass Ihre „staatliche Informationsweitergabe an den Antragsteller in ihren Auswirkungen einer staatlichen Information sehr nahe kommt.“ Zudem könne „beim Leser der Eindruck eines behördlichen Informationshandelns entstehen.“

Dazu möchte ich Sie auf den VGH Bayern (15.04.2020 - 5 CS 19.2087) zu verweisen, der die Veröffentlichung der Informationen auf dem Internetportal *FragDenStaat* als unkritisch ansieht: „Im Übrigen ändert allein der Umstand, dass der streitbefangene Kontrollbericht auf der Internetplattform TopfSecret veröffentlicht werden könnte, nichts daran, dass es sich auch in dieser Fallkonstellation um eine antragsgebundene Informationsgewährung und damit primär um eine staatliche Leistung handelt (vgl. OVG NW, a.a.O., Rn. 59 ff.). Wie der Beigeladene mit den erhaltenen betriebs- und personenbezogenen Informationen umgeht, bleibt grundsätzlich ihm überlassen und liegt damit grundsätzlich außerhalb des behördlichen Verantwortungs- und Einflussbereichs. Dies gilt auch für das hier zu erwartende Einstellen des Kontrollberichts auf die von privater Seite betriebene Plattform TopfSecret, weil eine solche Publikation erkennbar keine staatliche Autorität in Anspruch nehmen kann.“

Weiterhin möchte ich Sie auf eine Entscheidung des VGH Baden-Württemberg (10. Senat, 13. Dezember 2019, Az. 10 S 1891/19, Beschluss, Rn. 46.) aufmerksam machen, in der es heißt:

„Die – hier unterstellte – Veröffentlichung der Informationen über ‚TopfSecret‘ wäre demnach - jedenfalls im Grundsatz - nicht zu beanstanden, wenn und solange sie wahrheitsgemäß und auch sonst rechtmäßig erfolgt; anderenfalls stünde der Antragstellerin zivilrechtlicher Rechtsschutz zur Verfügung“.

Insofern ist ihre Argumentation und die des VG Regensburg bzw. VG Koblenz hinfällig, da die Informationsveröffentlichung wahrheitsgemäß und auch sonst rechtmäßig erfolgt.

Weiterhin heißt es, „eine derartige Internetveröffentlichung [läge] keineswegs außerhalb der Zwecke des VIG. Im Gegenteil, es entspricht der ausdrücklichen Zwecksetzung des § 1 VIG, den Markt transparenter zu gestalten, sodass in einer Internetpublikation eine Stärkung des Verbraucherschutzes gesehen werden kann.“

Eine potenzielle Weiterverwendung der Informationen meinerseits ist zudem vom Informationsweiterverwendungsgesetz (IWG) gedeckt.

Auch das niedersächsische Oberverwaltungsgericht hat in einer höchstrichterlichen Entscheidung vom 16.01.2020 (2 ME 707/19) „eine - möglicherweise - zu erwartende Veröffentlichung der Informationen durch die Beigeladene im Internet mache die Informationsherausgabe unverhältnismäßig bzw. missbräuchlich, überzeugt das nicht. Unrichtig ist zunächst ihre Auffassung, eine auf eine spätere Veröffentlichung abzielende Informationserteilung widerspreche dem ‚Geist des VIG‘. Ausweislich der Gesetzesbegründung dient das Gesetz der Transparenz staatlichen Handelns und dem ungehinderten Zugang zu Informationen, und zwar im Interesse der Ermöglichung eigenverantwortlicher Entscheidungen der Verbraucher am Markt; dies sieht der Gesetzgeber als wesentliches Element eines demokratischen Rechtsstaates an (BT-Drs. 17/7374, S. 2). Mit diesem Gesetzeszweck steht es in Einklang, wenn ein Verbraucher die erhaltenen Informationen mit anderen teilt und der Öffentlichkeit zugänglich macht (zutreffend VGH BW, Beschl. v. 13.12.2019 - 10 S 1891/19 -, juris Rn. 29).“.

Auf gleiche Weise widersprechen weitere höchstrichterliche Urteile dem VG Regensburg, wie das Oberverwaltungsgericht NRW (22.01.2020, 15 B 814/19) und das VGH München, mit dem Beschluss v. 15.04.2020 – 5 CS 19.2087 indem es schreibt „Der Gesetzgeber hat mit § 3 Satz 5 Nr. 1 VIG die konfligierenden Interessen selbst abgewogen und dem öffentlichen Interesse an Information den Vorrang eingeräumt.“ und ferner auch ähnlich der bereits zitierten Rechtsauffassung des VGH Bayern (15.04.2020 - 5 CS 19.2087) bzgl. der Datenschutzbedenken argumentiert.

Auch das VGH München (Beschluss v. 22.04.2020 – 5 CS 19.2304) stellt im dritten Leitsatz fest, dass eine „kampagnenartige Weiterverwendung der Information [...] im Verbraucherinformationsgesetz gerade angelegt [ist] und [...] dessen Zielsetzung [entspricht]“.

Vor diesem Hintergrund überrascht Ihr Bescheid meines Antrags. Denn das Abweichen von der beantragten Zugangsart ist als Ablehnung zu qualifizieren (Rossi, in: BeckOK InfoMedienR, 25. Ed. 1.5.2019, VIG § 6 Rn. 5).

Für weitere rechtliche Fragen darüber hinaus möchte ich Sie auf das Rechtsgutachten der Kanzlei Geulen & Klinger verweisen: <https://fragdenstaat.de/dokumente/93-rechtsgutachten-zu-topf-secret-von-geulen-klinger/>

Die von Ihnen gewährte Möglichkeit Rückfragen an den Lebensmittelkontrolleur zu stellen, erfreut mich sehr. Ich würde diese – sofern Bedarf besteht – allerdings auch gerne schriftlich oder telefonisch in Anspruch nehmen.

Abschließen davon möchte ich darauf hinweisen, dass ich in diesem Fall als Kompromiss akzeptieren würde, dass Sie mir die Informationen auf dem Postweg zusenden würden, falls dies Ihren und meinen Interessen zuträglich wäre und diese in Einklang bringen kann.

Dennoch würde ich den elektronischen Versand bevorzugen, sollten Sie diesem Schreiben recht geben.

Freundliche Grüße

Jonas Farwig